



**Meinungen, Argumente, Stellungnahmen zur Abtreibungsfrage**

## **Inhalt:**

Einleitung .....	Seite 3
Schwangerschaftsabbruch – ein Problem der Gesellschaft .....	Seite 6
Sozialdemokratie und Abtreibungsfrage ....	Seite 13
Die Kirche als ein Hauptfeind der Fristenlösung .....	Seite 17
Also sprachen die Bischöfe .....	Seite 20
Die Geschichte der Abtreibung .....	Seite 25
Die Abtreibungsfrage in den kapitalistischen Staaten .....	Seite 30
... und in den Oststaaten ? .....	Seite 38
Familienplanung in Ungarn .....	Seite 41
Wer wagt verliert .....	Seite 45

Einzelpreis 10,- Schilling

Eigentümer, Herausgeber, Verleger, Vervielfältiger und für den Inhalt verantwortlich: Olga Makomaski, 1040 Wien, Belvederegasse 10

# Einleitung

Seit dem 1.1.1975 gilt in Österreich die Fristenlösung, wodurch eine Schwangerschaftsunterbrechung innerhalb der ersten drei Monate nicht strafrechtlich verfolgt wird. Schon lange vor Inkrafttreten dieses Gesetzes haben die Gegner dieser Lösung der Abtreibungsproblematik alles zu dessen Verhinderung versucht.

Im Herbst 1975 soll ein Volksbegehren zur Abschaffung der Fristenlösung durchgeführt werden. Die "Aktion Leben" z.B. will nur das ungeborene Leben auf ihre spezielle Art schützen: Durch Drohung mit Strafe. Es soll wieder angeklagt und prozessiert, sowie zu Gefängnis verurteilt werden. Daß diese Strafdrohung sich während ihrer jahrhundertelangen Geltung als untauglich erwiesen hat und die Frauen, die abtreiben mußten, nur zu Engelmachern und Pfuschern führte, wird außeracht gelassen. Auch die im Volksbegehren vorgeschlagenen "flankierenden" Maßnahmen sind in Wirklichkeit nichts anderes als Almosen. Jedes Kind soll zwar das Recht haben geboren zu werden – auch gegen den Willen seiner Mutter – aber wie sich das Leben des Kindes dann weiter gestaltet ist den "Lebensschützern" ziemlich egal.

Wenn sich die "Aktion Leben" immer betulich "überparteilicher Verein" zum Schutze des Lebens nennt, so erstaunt es, daß ihre Mitglieder alle aus dem reaktionären Lager kommen. Die "Aktion Leben" ist eine Waffenbrüderschaft, gebildet aus Mitgliedern der katholischen Kirche, ÖVP, FPÖ, bis hin zur NDP.

Die katholische Kirche versucht mit ihrem Engagement offenbar ihren politischen Einfluß in Österreich zurückzuerobern und den Staat wieder zum Vollstrecker des recht(s)gläubigen Dogmas zu machen. Christliche Liebe, die sich nur auf bestimmtes Leben erstreckt und des weltlichen Kerkermeisters bedarf, ist aber nur wenig anziehend. Die politischen Parteien, die den Kampf gegen die Fristenlösung mitmachen, wollen schlicht und einfach Wählerstimmen einheimsen. Die Kirche braucht ihre Kinder, die Reaktionäre ihr Stimmvieh, so wie einst der Kaiser Soldaten und die Kapitalisten noch immer billige Produktivkräfte brauchen!

Aber auch die SPÖ-Fristenlösung kann die Probleme einer ungewollten Schwangerschaft nicht lösen. Zeitliche Beschränkung, Auslieferung an ärztliche und bürokratische Willkür und die Kosten machen aus der Fristenlösung wiederum ein Privileg. Auch ein reformierter Klassenparagraph bleibt ein Klassenparagraph. Aber es sollen ja keine Gräben aufgerissen werden, wie Kreisky immer betont. Zu dieser politischen Einstellung paßt auch das noble Geschenk in Form eines Schecks über 1,5 Millionen Schilling, den Bürgermeister Gratz Kardinal König zu dessen 70. Geburtstag überreichte ("Volksstimme" v. 20.8.1975). Wenn Gratz diese Summe nicht seiner Privatschatulle entnommen hat, dann stammt das Geld ohne Zweifel aus den Steuerleistungen aller Wiener, also auch der Nichtkatholiken. Auch das Geld derer ist dabei, die sich von den lebensschützerischen Aktionen der Kirche und des Kardinals distanzieren, diese sogar bekämpfen. Aber die SPÖ sucht ja ein gutes Verhältnis zu Andersdenkenden, schon um des lieben sozialen Friedens willen.

Wir, das Komitee "FÜR STRAFFREIE ABTREIBUNG", dem die Organisationen

ARBEITSGEMEINSCHAFT FÜR GEWERKSCHAFTLICHE EINHEIT

FREIDENKER-BUND

FÖJ - BEWEGUNG FÜR SOZIALISMUS

VERBAND MARXISTISCHER ARBEITERJUGEND

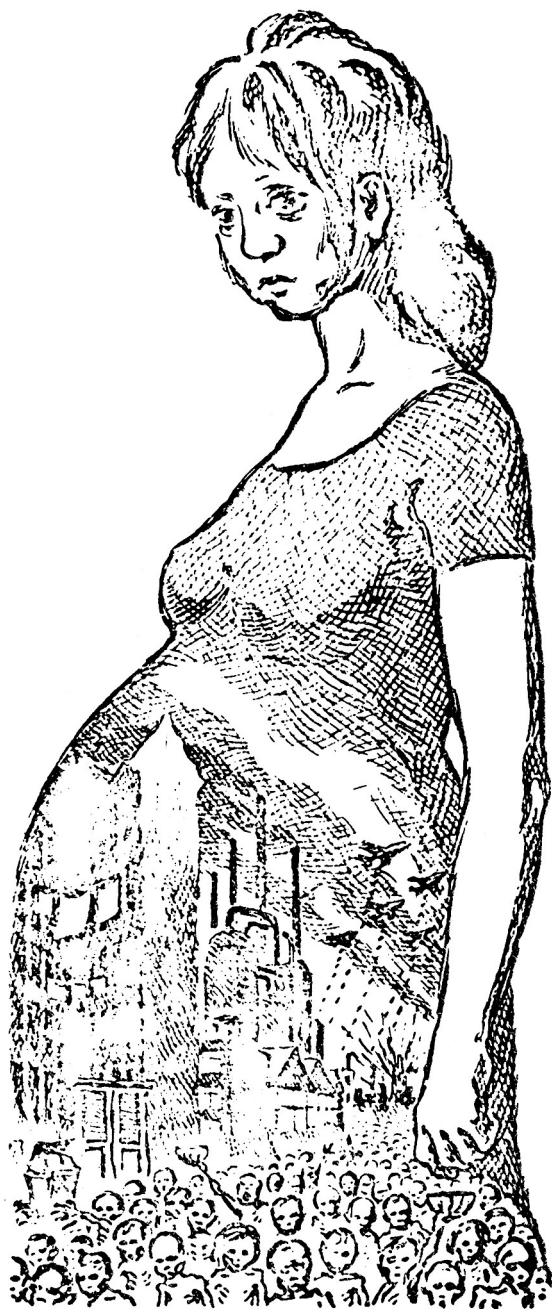
angehören, wollen mit dieser Broschüre unsere Meinung in der Frage des Schwangerschaftsabbruch abgeben und den Unwahrheiten und Verdrehungen der Gegner der Fristenlösung, die die SPÖ unbeantwortet läßt, entgegenzutreten. Wir hoffen, daß unsere Broschüre in der Auseinandersetzung eine taugliche Unterlage bietet.

Wir erheben, im Gegensatz z.B. zur "Aktion Leben", nicht den Anspruch unparteiisch zu sein. Wir bejahen die unbefristete Freigabe der Abtreibung. Nicht weil wir die Abtreibung für ein empfehlenswertes Mittel der Geburtenregelung halten, sondern weil wir wissen, daß andere Verhütungsmittel noch immer ein Privileg sind. Nur die Freigabe der Abtreibung wird die entsprechenden Voraussetzungen schaffen, um die Abtreibung nicht mehr notwendig werden zu lassen.

In der Frage der Schwangerschaftsunterbrechung, die eine Hauptfrage des gesellschaftlichen Kampfes ist, kann es nur eine politische Entscheidung geben:

Das Recht der Frau über eine Schwangerschaft frei zu entscheiden.

Dieses Recht ist eines ihrer wichtigsten politischen und kulturellen Rechte. Nur mit Erlangung dieses Rechts vermag die Frau dem Zwang zu entrinnen eine Gebärmaschine zu sein und kann sich zu einer sich selbst und der Gesellschaft gegenüber verantwortlichen Persönlichkeit entwickeln.



# Schwangerschafts- abbruch - ein Problem der Gesellschaft

Bei der Diskussion um die Abtreibung und die Fristenlösung wird von deren Gegnern immer wieder die Meinung vertreten, daß durch die neue gesetzliche Regelung die Frauen zur Abtreibung angestiftet werden und Kinderkriegen verpönt wäre. Das menschliche Leben sei plötzlich entwertet, weil die Schwangerschaftsunterbrechung bis zum dritten Monat von der Strafverfolgung befreit wurde.

Ja, Strafe und Strafandrohung sind ein bequemes Mittel, um Zustände, die unerwünscht sind, aus dem öffentlichen Bewußtsein der Gesellschaft zu verbannen. Oberflächlich gesehen bleibt dadurch scheinbar alles sauber, und was nicht gesehen und erkannt werden soll, wird verdunkelt, durch Tabus verdeckt. Anstatt die gesellschaftlichen Verhältnisse zu ändern, die Menschen in Zwangslagen bringen, und die Voraussetzungen zu schaffen, um solche Handlungen unnötig werden zu lassen, werden diejenigen, denen kein anderer Ausweg als z. B. die Abtreibung verbleibt, an den Pranger gestellt und noch zusätzlich bestraft.

Es kann nicht übersehen werden, daß bei den heutigen wirtschaftlichen und sozialen Verhältnissen, für den größten Teil der österreichischen Bevölkerung, wie auch in den anderen westeuropäischen Ländern, z. B. reicher Kindersegen unvermeidlich zu einem Lebensstandard am Rande oder unter dem Existenzminimum und zum Dasein als Fürsorgefall führt. Deswegen und aufgrund der ungenügenden allgemeinen Aufklärung ist die Abtreibung ein Ausweg, der durch strafgesetzliche Maßnahmen nicht verhindert werden kann. Mit der Strafe wird nur das Maß an Verachtung und Unmenschlichkeit gegenüber den Bedrängten vollgemacht. Es erscheint den Verfechtern des Abtreibungsverbotes wünschenswert, daß die Frauen in die Illegalität gedrängt werden, wie bisher, wo sowohl ihre Gesundheit und ihr Leben ruiniert, als auch die Gesundheit der später gewünschten Kinder gefährdet und geschwächt wird.

Es wäre eine Illusion zu glauben, daß denjenigen, die am lautesten nach dem "Schutz des Lebens" schreien, tatsächlich darum zu tun ist. Wie will man "un-

geborenes Leben" schützen, während lebende Personen nicht geschützt sind. Die Mißachtung der menschlichen Persönlichkeit, vor allem der Frauen, in unserer profit-, leistungs- und konsumorientierten Gesellschaft, in der nur zählt, was den Besitzenden und Unternehmern Gewinn bringt, verhindert einen tatsächlichen Schutz des Lebens. Diese Gesellschaft weigert sich die Bedürfnisse aller, die ihre Arbeitskraft verkaufen, der Frauen, Kinder, Jugendlichen und der alten Menschen, anzuerkennen, da diese Bedürfnisse kaum Gewinn abwerfen, bzw. zur Befriedigung dieser Bedürfnisse auf Vermögenszuwachs der Unternehmer verzichtet werden müßte. Die Bestrafung des Schwangerschaftsabbruches schützt "Leben" nicht und führt auch nicht dazu, daß gegen unerträgliche Verhältnisse angekämpft wird. Dies wendet sich nur gegen die Schwächsten.

Es werden die Tatsachen verkannt, aufgrund welcher das Kinder-Haben Schwierigkeiten und Konflikte mit sich bringt. Es wird die Lage, in der sich der größte Teil der Frauen befindet, beschönigt. Die Gegensätze können größtenteils nur von den Betroffenen selbst beurteilt werden, obwohl auch diese, durch ihre Erziehung und die Ansichten der Umwelt beeinflußt, die Belastung nicht eingestehen wollen. Die Kinder bekommen es jedoch zu spüren, da überforderte Eltern zu Prügel und Mißhandlungen, körperlicher und seelischer Art, neigen.

Obwohl derzeit den Frauen die Sorge und die ganze Last der Pflege und das Aufziehen der Kinder überlassen wird, und die Frauen ihr ganzes Leben danach zu richten haben, sollen andere, die das nicht einschätzen können, für die Frauen die Entscheidung treffen, ob, wann und wieviele Kinder diese bekommen sollen. Dagegen müssen die Frauen sich wehren. Wenn das ganze Leben der Frauen nicht nach ihren menschlichen Bedürfnissen, sondern nach dem Wunsch der Gesellschaft nach Kindern und den Vorstellungen der kindlichen Bedürfnisse ausgerichtet wird, hat man auch den Frauen die Entscheidung über ihren Kindersegen zu überlassen.

Es ist ein Ausdruck unserer kapitalistischen Gesellschaft, die Frauen immer noch traditionell auf die Aufgaben in der Familie, eine nach innen gerichtete Rolle zu beschränken, und so in den engen Rahmen des eigenen Haushalts zu verdammen. Über die dadurch gegebene Abhängigkeit der Frauen und Kinder vom "Familienerhalter" werden vor allem die Männer der Arbeiterschaft, durch die ihnen aufgezwungene Verantwortlichkeit, im Arbeitsprozeß abhängig gemacht. Dazu erscheint die Frauenarbeit minderwertig und ist unterbezahlt, sodaß diese mit der Haushaltsbelastung für viele zu einer schwer erträglichen Fron wird. Die Möglichkeiten der Frauen sich am Arbeitsplatz zu entfalten werden durch den Hinweis auf die höhere Ausfallquote wegen der Kinder beschränkt bzw. unmöglich gemacht. Durch diese Belastungen ist es den Frauen kaum möglich sich außerhalb der Arbeitszeit weiterzubilden und – wer den Schaden hat braucht für den Spott nicht zu sorgen – es wird ihnen noch die Schuld an ihrem mangelndem "Einsatzwillen" gegeben. Damit ist auch erreicht, daß die Frauen als "industrielle Reser-

Fortsetzung auf Seite 10

## STRAFGESETZBUCH

**§ 97. (1) Die Tat ist nach § 96 nicht strafbar,**

**1. wenn der Schwangerschaftsabbruch innerhalb der ersten drei Monate nach Beginn der Schwangerschaft nach vorhergehender ärztlicher Beratung von einem Arzt vorgenommen wird; oder**

**2. wenn der Schwangerschaftsabbruch zur Abwendung einer nicht anders abwendbaren ernststen Gefahr für das Leben oder eines schweren Schadens für die körperliche oder seelische Gesundheit der Schwangeren erforderlich ist oder eine ernste Gefahr besteht, daß das Kind geistig oder körperlich schwer geschädigt sein werde, oder die Schwangere zur Zeit der Schwängerung unmündig gewesen ist und in allen diesen Fällen der Abbruch von einem Arzt vorgenommen wird; oder**

**3. wenn der Schwangerschaftsabbruch zur Rettung der Schwangeren aus einer unmittelbaren, nicht anders abwendbaren Lebensgefahr unter Umständen vorgenommen wird, unter denen ärztliche Hilfe nicht rechtzeitig zu erlangen ist.**

(2) Kein Arzt ist verpflichtet, einen Schwangerschaftsabbruch durchzuführen oder an ihm mitzuwirken, es sei denn, daß der Abbruch ohne Aufschub notwendig ist, um die Schwangere aus einer unmittelbar drohenden, nicht anders abwendbaren Lebensgefahr zu retten. Dies gilt auch für die im Krankenpflegefachdienst, in medizinisch-technischen Diensten oder im Sanitätshilfsdienst tätigen Personen.

(3) Niemand darf wegen der Durchführung eines straflosen Schwangerschaftsabbruchs oder der Mitwirkung daran oder wegen der Weigerung, einen solchen Schwangerschaftsabbruch durchzuführen oder daran mitzuwirken, in welcher Art immer benachteiligt werden.

Gesetzestext, der seit 1.1.1975 gültigen Fristenlösung...



## **§-144-„VOLKSBEGEHREN“**

**§ 97. (1) Die Tat ist nach § 96 nicht strafbar,**

**1. wenn der Schwangerschaftsabbruch zur Abwendung einer nicht anders abwendbaren ernststen Gefahr für das Leben oder für einen schweren Dauerschaden an der Gesundheit der Schwangeren erforderlich ist und von einem Arzt nach Erstattung eines Gutachtens durch einen Facharzt für Gynäkologie sowie gegebenenfalls eines Facharztes eines anderen Fachgebietes in einer öffentlichen Krankenanstalt durchgeführt wird,**

**2. wenn der Schwangerschaftsabbruch zur Rettung der Schwangeren aus einer unmittelbaren Lebensgefahr unter Umständen vorgenommen wird, unter denen ärztliche Hilfe nicht rechtzeitig zu erlangen ist.**

**(2) Wenn sich die Schwangere in einer allgemein begreiflichen, für sie nicht anders abwendbaren, außergewöhnlich schweren Bedrängnis (§ 34 Z. 8, 10, 11) nach Beratung bei den hierfür vorgesehenen Einrichtungen zur Tat entschlossen hat und der Abbruch von einem Arzt in einer öffentlichen Krankenanstalt vorgenommen wird, so hat das Gericht von der Bestrafung der Beteiligten (§ 12) abzuweichen und das Verfahren, unabhängig von der Lage, in der es sich befindet, zu beenden (§ 42 Abs. 2).**

**(3) Kein Arzt ist verpflichtet, einen Schwangerschaftsabbruch durchzuführen oder an ihm mitzuwirken, es sei denn, daß der Abbruch ohne Aufschub notwendig ist, um die Schwangere aus einer unmittelbar drohenden, nicht anders abwendbaren Lebensgefahr zu retten. Dies gilt auch für die im Krankenpflegefachdienst, in medizinisch-technischen Diensten oder im Sanitätshilfsdienst tätigen Personen.**

... und das will die "Aktion Leben" daraus machen

Fortsetzung von Seite 7

vearmee" jederzeit, wenn man ihrer nicht mehr bedarf, an den "häuslichen Herd" zurückgeschickt werden können, wo sie angeblich hingehören, ohne als "arbeitslos" zu erscheinen. Nicht davon gesprochen wird, wie sich die Arbeitskraft der Männer verändern würde, wenn sie für die Wiederherstellung ihrer Arbeitskraft selbst aufkommen, wenn sie eine gleiche Mehrfachbelastung wie die Frauen tragen müssten, bzw. nicht mehr als Zwang ein Mehrfaches leisten müssten, um ihrer Erhalterrolle nachkommen zu können.

Um zu verhindern, daß die Frauen ihrer bisherigen Funktion "entsagen", massenhaft billige Arbeitskräfte zu erzeugen und die Männer zur Arbeit zu treiben und ihren vollen Einsatz im Beruf zu erzwingen, wird die Sexualität und Persönlichkeitsentfaltung der Frauen beschränkt und soll ihnen die Möglichkeit über ihren "Kindersegen" selbst zu entscheiden weitgehend genommen sein.

Derzeit geht man zusätzlich noch einen anderen Weg. Die beengende Rolle der Frau wird hochgehobelt. Mit einer geringfügigen gesellschaftlichen Höherbewertung des traditionellen Frauenbildes, "der vom Manne ausgehaltenen Hausfrau und Mutter", sollen die Brüche und Risse gekittet werden, die sich im Laufe der Zeit gebildet haben. Man will diese Rolle den Frauen wieder in größerem Maße schmackhaft machen und meint, damit das vorhandene Gefühl der Unterdrückung vergessen zu machen. Es wird von der "fraulichen" Frau gesprochen, und damit die sich in ihrer Unterwerfung gefallende Frau gemeint. Die Frauen sollen doch endlich die "natürlichen Gegebenheiten", die objektiv nicht zu beweisen sind, akzeptieren und nicht fordern was dem widerspricht. Denn, wo käme die Gesellschaft hin, wenn es nicht Diener und Bediente gäbe; wenn die Frauen sich weigern den Männern zu Willen zu sein und Kinder in diese Welt zu setzen; wenn sie Forderungen stellen, um ihr unterprivilegiertes Dasein zu verändern.

Es wird die absurde Idee vertreten, Frauen könnten durch Erweiterung ihres Betätigungsfeldes und Entfaltungsbereiches "vermännlichen". Jedoch auch ein Mann, der seine bisherige Rolle durchbricht, sich nicht mehr bedienen läßt, sondern sich selbst versorgt bzw. einen gleichen Teil an Hausarbeit übernimmt oder den gleichen Teil an der Versorgung und Erziehung der Kinder trägt wie die Frau, verliert nicht sein Geschlecht.

Natürlich meinen jene, die den Verlust der "Fraulichkeit" und der "Männlichkeit" befürchten, nicht die Änderung der Geschlechtsfunktionen. Frei vom ideologischen Nebel geht es diesen darum, daß Frau-Sein weiterhin heißen soll: Unterordnung, Aufopferung, Aufgabe der eigenen Persönlichkeit, Verzicht auf eigene Entfaltung, wirtschaftliche Abhängigkeit vom Mann, keine Entscheidungsfreiheit, gesellschaftliche Geringschätzung, geringere Entlohnung bei gleichwertiger Arbeit, Unterbewertung der Leistungen, schlechtere Ausbildung, geringere Aufstiegschancen und andere Benachteiligungen, und daß dies den Frauen noch erstrebenswert erscheint.

Daß vor allem deswegen am Verbot der Abtreibung festgehalten werden soll, kann man z. B. auch der Argumentation der "Aktion Leben" entnehmen. Sie strebt zwar, aufgrund der allgemeinen Meinung, gegenüber den bis Ende 1974 geltenden Bestimmungen eine etwas erweiterte Indikation an, aber nicht der Frau, sondern einem Gericht will die "Aktion Leben" die Entscheidung überlassen, ob die Gründe schwerwiegend genug sind, ein Kind nicht auf die Welt zu bringen. Die Interessen der Frau werden als unbedeutend eingeschätzt gegenüber dem noch unbekanntem Wert des Ungeborenen.



Wie hoch die Mutterschaft geschätzt wird, kann man daran erkennen, wofür die Möglichkeit Kinder zu gebären und zu stillen, als Begründung und Ausrede herangezogen wird. Deswegen werden Frauen Arbeiten zugemutet, die angeblich unter der Würde eines Mannes liegen, monotone Arbeiten, Putzarbeiten, Arbeiten am Fließband und ähnliches, die alles andere als leicht sind. Der "Mutterschutz" wird dazu verwendet und vorgebracht, wegen der eventuellen "Ausfälle", schlechtere Bedingungen für Frauen zu begründen und ihnen vieles zu verwehren. Als ob Frauen in unserer Gesellschaft nur verheiratet und mit Kindern vorkommen. Es gibt aber viele Frauen, die sich selbst erhalten und selbst erhalten müssen, sowie oft noch Kinder oder alte und kranke Verwandte versorgen müssen, also "Familien-erhalter" im eigentlichem Sinn sind.

Dies zeigt, daß die Fristenlösung nur eine Teillösung ist, und daß, will man Abtreibungen verhindern, die Verhältnisse geändert werden müssen. Jedoch genügt es nicht, um die Freigabe der Abtreibung, das Recht die Schwangerschaftsunterbrechung auf Krankenkassenkosten zu erhalten, eine entsprechende Aufklärung, sowie für kostenlose Empfängnisverhütung zu kämpfen, wenn man eine gesellschaftliche Veränderung anstrebt.

Es muß auf allen Gebieten gegen das bürgerliche Frauenideal aufgetreten und organisierter Widerstand von den Frauen gegen das kapitalistische System geleistet werden. In diesem Kampf, der ein gemeinsamer Kampf zu sein hat, müssen sich die Männer der Arbeiterklasse mit ihrem Frauen gleichberechtigt verbünden. Nur so ist die Herrschaft des Menschen über den Menschen aufzuweichen und schließlich zu beseitigen. Von der Gleichberechtigung im gemeinsamen Klassenkampf und im Aufbau einer sozialistischen Gesellschaft kommen wir zur Emanzipation der Frauen und Männer, also des Menschen.

# Sozialdemokratie und Abtreibungsfrage

Wir wollen in diesem Beitrag darstellen, inwieweit die Haltung einer sozialdemokratischen Partei zum Abtreibungsverbot ein Gradmesser dafür ist, wie groß der Einfluß der bürgerlichen Moral und Sitte auf die Partei ist, in welchem Ausmaß die Führung der Partei mit der bestehenden kapitalistischen Gesellschaftsordnung verflochten ist. Diese Überlegung ist sicher richtig, aber sie genügt nicht um die Entwicklung innerhalb der SPÖ zu erklären, insbesondere während der letzten Jahre.

Die geschilderte Überlegung genügt, um zu erklären, warum es im Linzer Programm der SPÖ (1926) noch hieß:

"Die Unterbrechung der Schwangerschaft ist nicht durch Strafdrohungen, sondern durch Beratung und soziale Fürsorge zu bekämpfen. Zunächst ist die Unterbrechung der Schwangerschaft für straffrei zu erklären, wenn sie von einem Arzt in einer öffentlichen Heilanstalt auf Antrag der Schwangeren vorgenommen wird; die öffentlichen Heilanstalten sind verpflichtet, diese Operation auf Antrag der Schwangeren vorzunehmen, wenn die zuständigen Ärzte feststellen, daß die Geburt die Gesundheit der Schwangeren gefährden würde oder daß die Geburt eines lebensuntüchtigen Kindes zu erwarten wäre oder wenn die öffentliche Fürsorge feststellt, daß die Geburt des Kindes die wirtschaftliche Existenz der Schwangeren, ihr berufliches Fortkommen oder die Erziehung ihrer bereits lebenden Kinder gefährden würde. Die Operation ist unentgeltlich vorzunehmen." (1)

Während das Aktionsprogramm der SPÖ von 1947 schon viel vager formuliert:

"Die Sozialistische Partei sieht in der schrankenlosen Schwangerschaftsunterbrechung die schwerste Gesundheitsgefährdung für die Frau. Es sind öffentliche Stellen für Ehe und Lebensberatung einzurichten. Die Unterbrechung der Schwangerschaft wird nicht durch Strafdrohung, sondern durch Beratung und soziale Fürsorge bekämpft werden." (2)

Bis dann das neue Parteiprogramm der SPÖ (1958) über die Frage des damals in Kraft befindlichen § 144 einfach schweigt und in der Regierungserklärung, abgegeben von Bundeskanzler Kreisky vor dem Nationalrat am 27.4.1970, zwar ein Abschnitt über die Notwendigkeit strafgesetzlicher Bestimmungen gegen Tierquälerei enthalten ist, aber kein Wort über den § 144. (3)

Diese Entwicklung ist – wie schon betont – mit der immer enger werdenden Bindung der Führung der SPÖ an die kapitalistische Gesellschaftsordnung, an ihre Moral und an ihren Geldsack erklärbar. Aber warum hat dann diese Parteiführung trotz alledem die Initiative ergriffen, um den alten § 144 durch eine Regelung zu ersetzen, die zwar gekennzeichnet ist von Halbheiten, aber sicherlich eine wesentliche Verbesserung gegenüber dem alten § 144 bedeutet? Um diesen scheinbaren Widerspruch zu erklären, muß man neben der Verschmelzung der SP-Führung mit der kapitalistischen Gesellschaftsordnung eine ganze Reihe von anderen Umständen in Betracht ziehen:

- + Es bestehen gegenwärtig andere Möglichkeiten dem Bedürfnis der kapitalistischen Wirtschaft nach möglichst vielen und daher billigen Arbeitskräften Rechnung zu tragen, als vor 100 Jahren. Es hat sich für zweckdienlicher erwiesen Gastarbeiter und den verelendeten Massen der Entwicklungsländer die Rolle zuzuweisen, die einst ein Teil der Arbeiterschaft auch in den industrialisierten Staaten Westeuropas übernehmen mußte; nämlich die Rolle des Arbeitskräftereservoirs, welches nur zu Zeiten der Hochkonjunktur beschäftigt wird, sonst aber dazu dient den Preis der Ware Arbeitskraft zu senken. (In diesem Zusammenhang ist es nicht uninteressant darauf hinzuweisen, daß auch rein bürgerliche Parteien, z. B. in Frankreich, zu ähnlichen gesetzlichen Regelungen die Initiative ergriffen, wie in Österreich die SPÖ.)
- + Die Führung der SPÖ ist nicht gleichzusetzen mit der Führung anderer bürgerlicher Parteien z. B. ÖVP und FPÖ. Die Führungen von ÖVP und FPÖ rekrutieren die Kernschichten ihrer Wählerschaft aus der bürgerlichen Klasse, die SPÖ rekrutiert die Kernschicht ihrer Wählerschaft aus der Arbeiterklasse.

ÖVP und FPÖ macht es keine Schwierigkeiten die Kernschichten ihrer Wählerschaft bei der Stange zu halten, betreiben diese Parteien doch Politik vor allem im Dienste des Kapitals, die Führung der SPÖ muß aber eine Doppelaufgabe erfüllen:

Politik im Interesse des Kapitals treiben und gleichzeitig die Kernschichten der Wählerschaft, die aus ihren Klasseninteresse heraus zu einer Politik gegen das Kapital neigen, bei der Stange zu halten.

Um dieser Doppelaufgabe gerecht zu werden, ist die SPÖ-Führung gezwungen Interessen der Arbeiterschaft zu vertreten, soweit sie im Rahmen des bestehen-

den System realisierbar erscheinen. Und eine dieser Interessen, eines dieser Bedürfnisse der Arbeiterschaft war zweifellos die Beseitigung des alten § 144.

Wenn wir die beiden, nun dargelegten, Umstände in unsere ursprüngliche Überlegung miteinbeziehen, kommen wir zu folgendem Schluß: Es ist richtig, daß die Frage der Beseitigung des Abtreibungsverbotes ein Barometer für die Integration der SPÖ-Führung in die bürgerliche Gesellschaft war, aber aufgrund des Umstandes, daß dem gegenwärtigen Kapitalismus andere Arbeitskräftereservoirs (Gastarbeiter, Entwicklungsländer) zur Verfügung stehen, war die Neuregelung der Abtreibungsfrage für die SPÖ-Führung möglich, ohne wesentliche objektive Interessen dieses Systems zu verletzen. Gleichzeitig konnte sie – entsprechend ihrer Doppelaufgabe – eine Forderung der Arbeiterklasse erfüllen.

Damit haben wir erklärt, warum es auf dem Parteitag 1970 in Villach einer relativ kleinen Personengruppe, die sich hauptsächlich in einem Arbeitskreis der Jungen Generation in der SPÖ sammelte, unterstützt von der SP-Frauenorganisation und von "austromarxistischen" Traditionen, Reminiszenzen an die Zeiten Otto Bauers, möglich war, dieses Gremium gegen den versteckten und offenen Widerstand vor allem der Parteiführungen in den Bundesländern (Salcher – SPÖ-Tirol!) zu einem Beschluß über die Beseitigung des § 144 zu veranlassen. Damit haben wir auch erklärt, warum die Regierung einen Beschluß des Parteitages wirklich durchgeführt hat. (Jeder, der die SPÖ kennt, weiß, daß es gar nicht so selten ist, daß Parteitagsbeschlüsse "vergessen" oder auf die lange Bank geschoben werden, wenn sie dem Parteivorstand nicht genehm sind.)

Aber: die SPÖ wäre ja nicht der "Sozialpartner" des Kapitals, wenn sie nicht auf jeden Tadel von Seiten der Kapitalisten und der sie vertretenden Parteien duckmäuserisch reagieren, zurückweichen würde. Als daher alle bürgerlichen Parteien von ÖVP über FPÖ bis hin zur NDP, und die Kirche, teils aus wahltaktischen Gründen, teils weil die Exponenten der bürgerlichen Parteien noch von Vorstellungen beherrscht werden, die dem gegenwärtigen Kapitalismus nicht mehr entsprechen, aber auch weil die Möglichkeiten der Arbeitskräftebeschaffung durch Gastarbeiter oder Entwicklungsländer nicht allen Kapitalisten gleichermaßen offenstehen, in Form der "Aktion Leben" die Gegenoffensive starteten, zitterte die SPÖ-Führung um das gute Einverständnis der "Sozialpartner". Und setzte der marschierenden Einheitsfront der Reaktion nur papierenen Widerstand entgegen. Sie beschränkt sich hauptsächlich darauf die Thematik des reformierten Abtreibungsparagrafen aus dem Wahlkampf um jeden Preis auszuklammern, um nicht die oft zitierten "alten Gräben aufzureißen". Das heißt im Klartext: es soll keinen Klassengegensatz und schon gar keinen Klassenkampf geben.

Auf diesem Rückzug konnte die SPÖ Erfolge buchen. Sonnenkönig Kreisky und Kardinal König diskutierten bei einem Abendessen "die sich immer mehr zuspitzende Situation in der Auseinandersetzung über die Fristenlösung" (4). Und

man einigte sich: Kreisky versprach "auf die SP-Jungen einzuwirken, damit sie antiklerikale Attacken unterlassen" (5), Kardinal König seinerseits versicherte "er werde alles tun um Übergriffe von Seiten kirchlicher Vertreter oder Leuten der 'Aktion Leben' zu vermeiden" (6). Beide erklärten, die Frage der Fristenlösung aus dem Wahlkampf ausklammern zu wollen.

Dieser Erfolg Kreiskys ist in Wirklichkeit eine Niederlage, Denn: gewinnt er die nächste Wahl, wird die "Aktion Leben" erneut marschieren, noch besser vorbereitet, und Kreisky wird, da er sich aus Angst um die "Sozialpartnerschaft" ja wieder nicht wehren kann, zu weiteren Rückzügen gezwungen sein. Verliert die SPÖ die Wahl, wird die Reaktion auf parlamentarischem, friedlichem Weg erreichen, was sie will, dann unterstützte die SPÖ-Führung mit ihrem jetzigen permanent defensiven Verhalten den kampflösen Sieg der Reaktion in der Abtreibungsfrage.

- (1) Zitiert nach: Die österreichische Sozialdemokratie im Spiegel ihrer Programme, hrsg. v. Ernst Winkler, Wien 1971, S. 60 f.
- (2) Ebenda, S. 74.
- (3) Für ein modernes Österreich, Regierungserklärung abgegeben von Bundeskanzler Dr. Bruno Kreisky am 27.4.1970 vor dem Nationalrat, hrsg. vom Klub sozialistischer Abgeordneter und Bundesräte, Wien o.J.
- (4) Hans Mahr: Burgfriede Kirche – SP, in "Kronenzeitung" vom 9.2.1975.
- (5) Ebenda.
- (6) Ebenda.



# Die Kirche als ein Hauptfeind der Fristenlösung

Solange es in der menschlichen Gesellschaft Klassen gibt (Engels "Entstehung der Familie, des Privateigentums und des Staates") war es Aufgabe der Religionen und ihrer Priester, später der Kirchen, den Privatbesitz zu heiligen und sich daran privilegiert zu beteiligen. Dafür wurde den Unterdrückten das nötige Wissen vorenthalten, um sich gegen diese Verhältnisse wehren zu können. Die Schulbildung war ursprünglich auf das Auswendiglernen der Gebote der Kirche beschränkt. Die Kirche hindert heute noch das notwendige Lernen für das spätere Leben. Durch Übung des Gedächtnisses unter Ausschaltung des selbständigen Denkens werden die Kinder soweit gebracht, daß sie sich später mit ihrer Ausbeutung abfinden.

Solange die Menschen noch keine naturwissenschaftliche Kenntnisse hatten, war es den Priestern ein leichtes, alle gesellschaftlichen Mißstände als gottgegeben hinzustellen und sich als Vermittler zur Gottheit unentbehrlich zu machen. Verbündet mit den Besitzenden, haben sie immer die bestehenden Verhältnisse, so drückend sie für die Massen waren, verteidigt. Die Frau, durch ihre biologischen Aufgaben der Empfängnis und des Gebärens umso mehr von dem Naturgegebenen abhängig, war ein willkommenes Objekt ihrer von ihnen selbst erfundenen Lehren. Die Frau war von jeher mehrfach unterdrückt und bei der Arbeitsteilung hatte sie oft die schlechtere und schwerere Arbeit. Das ist bis heute so geblieben. Während sich ihre Stellung, ursprünglich der Besitz des Mannes, immerhin etwas gebessert hat, ist sie unter dem Kapitalismus noch immer der am meisten ausgebeutete Teil der Gesellschaft. Die Kirche hat die dazu nötigen Gebote erfunden. Die moderne Industrie braucht die Frau als billige Arbeitskraft. Ohne sie kann der heutige Produktionsprozeß nicht aufrecht erhalten werden. Schon von der Schule her wird alles getan, die Ausbildung der Frau in engen Grenzen zu halten. Die Frau soll bei aller Tüchtigkeit keine Aufstiegsmöglichkeit haben. Sie soll in Abhängigkeit gehalten werden und Kinder für den Krieg und die industrielle Reservearmee gebären. Daher das Geschrei der Kirche gegen die Lockerung des Gebär-

zwanges. Die Kirche schützt das ungeborene Leben, wie aber die Geborenen leben müssen, das kümmert sie nicht.

Das Einkommen des Mannes ist zu klein, um die Familie zu erhalten. Sogar der Familienverdienst reicht kaum für das Nötigste. Familien vom dritten Kind an geraten in richtige Notlagen. Die Frau muß mitverdienen und die dreifache Last von Betriebsarbeit, Haushalt und Kindererziehung tragen. Aber je größer die Belastung der Frau, desto weniger hat sie die Möglichkeit sich davon zu befreien, weil ihre Abhängigkeit zu groß ist. Von den alleinstehenden Frauen, den ledigen Müttern und Witwen mit Kindern gar nicht zu reden. Abtreiben dürfen sie nicht, von Geburtenregelung sollen sie auch nichts wissen.

Die Aufklärung der Jugend in sexuellen Belangen (Empfängnisverhütung udgl.) wird in den Schulen von der Kirche, welche im Schulwesen entscheidend mitzureden hat, hintertrieben. Die Pille wird von der Kirche verboten. Weil auch die Eltern auf diesem Gebiet nicht ausreichende Kenntnisse und daher beim Gespräch mit den Kindern Hemmungen haben, müssen sich die Kinder oft auf der Gasse aufklären lassen. Wenn dann eine noch Schulpflichtige Mutter wird, wird jetzt im Gegensatz zu den Berichten noch vor einigen Jahren, geschwiegen.

Hinter der "Aktion Leben" steht die Kirche, Angeblich zum Schutz des Lebens. Aber bei jedem Krieg haben Kirchenangehörige die Waffen gesegnet und die Soldaten zur Verteidigung der Heimat, das heißt des Besitzes der Reichen, aufgerufen. Der Vatikan hat sein Geld bei den Banken angelegt und diese geben es weiter an die Kriegsindustrie. Da wird nicht schlecht verdient. Gehört das zum Schutz des Lebens?

1927 hat ein österreichischer Prälat den Ausspruch getan - "Keine Milde" - als sich Arbeiter gegen ungerechte Gerichtsurteile wehren wollten und die Polizei an einem Tag hundert Arbeiter erschoss. Ebenso wurden 1934 von einer katholischen Regierung Schwerverwundete unter den Galgen geschleppt. Heute vergleicht die Kirche die Fristenlösung mit der "Euthanasie", wie sie von der Hitlerregierung verstanden wurde. Während des Naziterrors hat die "Kirche" kein Wort verloren gegen den Millionermord in den Konzentrationslagern. Wie war es da mit dem Schutz des Lebens?

Die Kommunisten hat Pius XII. exkommuniziert, aber bei Hitlers Regierungsantritt war der erste Diplomat der Gesandte vom Heiligen Stuhl. Wenn unter vielen tausenden Priestern einzelne sich gegen den Nationalsozialismus gestellt haben und dabei einige auch ihr Leben verloren, so haben sie das in Eigenverantwortung als Mensch getan und nicht im Auftrag der Kirche, die wie immer auf Seite der Mächtigen, dazu schwieg.

Die "Aktion Leben" ist mit Zustimmung der Kirche von der katholischen Aktion vereint mit anderen katholischen Vereinen organisiert worden, um das ohnehin

noch unzulängliche Gesetz der Fristenlösung, von der sozialistischen Regierung geschaffen, wieder rückgängig zu machen. Mit welchen Mitteln sie ihre Unterschriften sammelt, besonders draußen am Land, ist hinlänglich bekannt, so daß sie nicht aufgezählt werden brauchen. Sogar Nonnen und Mönche unterschreiben, obwohl sie davon nicht betroffen sein sollten. Aber davon hört man nichts, daß die Kirche jemals auch gegen die Frauen der gehobenen Schicht auftreten würde, die es sich immer richten konnten und niemals auf ein Klinikbett warten müssen bis es zu spät ist, die sich einen Hausarzt leisten können, davon hört man nichts.

Daher ist es unsere Aufgabe, weiterzustreiten für die ersatzlose Streichung des § 144 und für die alleinige Entscheidung der Frau, ob und wann sie gebären will. Wir brauchen nicht die Einmischung der Kirche in alle Belange des Lebens bis ins intimste Ehebett. Die Frauen müssen mündig selbst über ihr Leben bestimmen, nicht bevormundet von der Kirche. ■



## Also sprachen die Bischöfe:

"...Viel öfter aber geschieht die Abtreibung aus Wohlstandsbequemlichkeit, Genußsucht und frivoler Mißachtung des bereits empfangenen Lebens..."  
(Hirtenbrief der österreichischen Bischöfe für Sonntag, den 6. Mai 1973)

\*

"...Das II. Vatikanische Konzil sagt eindeutig: 'Was zum Leben im feindlichen Gegensatz steht, wie z. B. Mord, Abtreibung oder freigewählter Selbstmord, ist in sich eine Schande. Es ist eine Zersetzung menschlicher Kultur.' ..."

... Wenn es Frauen gibt, die öffentlich behaupten: 'Mein Körper gehört mir' - oder noch entwürdigender formuliert: 'Mein Bauch gehört mir', dann muß ich dem entgegen: Das ist eine grobe Unwahrheit und Anmaßung! Das Kind im Mutterschoß ist nicht ein Teil des fraulichen Körpers, sondern ein zwar schutzbedürftiges, aber eigenständiges menschliches Leben. 'Es gibt kein Recht der Frau auf ein Kind, sondern es gibt nur das Recht des Kindes auf eine Mutter', sagt die große Dichterin Gertrud von Lefort..."  
(Diözesanbischof Dr. Franz Zak, St. Pölten, Silvesterpredigt 31.12.1971)

\*

"...Die Fristenlösung bewirkt auch nicht eine Befreiung der Frau, sondern ihre Auslieferung an all jene Kräfte, die an ihr nur als Produktionsfaktor interessiert sind. Die Fristenlösung ist zutiefst gegen eine echte Emanzipation der Frau..."

(Erzbischof Kardinal Dr. Franz König, Wien, 25.11.1973)

\*

"... In diesem Zusammenhang wies die Bischofskonferenz darauf hin, daß die positive Sicht für Familie und Kind gefördert werde und die geringe Geburtenrate überwunden werden soll, denn anscheinend lebt Österreich immer mehr von eingebürgerten Zuwanderern und ihren Nachkommen..."

(Pressekommuniqué über die Österreichische Bischofskonferenz v. 26.-28.3.74)

\*

"...Bei barbarischen Völkern konnte der Vater über das Leben des neugeborenen Kindes entscheiden, nun aber spricht man von der Rebarbarisierung des freien Westens..."

... In unserem Fall droht die Gefahr, daß wir vom Osten überflutet werden und geknechtet werden, denn die Völker des Ostens haben mehr Kinder als wir..."

(Diözesanbischof DDr. Paul Rusch, Innsbruck "Tiroler Kirchenblatt", 30.4.1972)

## Wir meinen:

Es ist eine Unterstellung der Bischöfe, die meinen, alle Frauen wünschen sich nichts sehnlicher, als die Lust des Beischlafs durch das "Vergnügen" einer Abtreibung zu verlängern.

\*

Wenn es der Kirche nur um die Schande geht, um das schlechte Ansehen bei anderen, so zeigt sie wenig Verständnis für die Nöte der Menschen.

Sehr richtig, der Körper der Frau gehört nicht ihr. Er gehört je nach Alter und Konjunkturlage dem Mann, der Wirtschaft und dem Profit. Ihr Bauch aber gehört ihr schon gar nicht, denn sonst verlöre die kapitalistische Gesellschaft ihr willfähigstes, billigstes und schutzlosestes Objekt. Die Gebärmaschine.

\*

Das Verbot der Abtreibung ist noch mehr gegen die Emanzipation der Frau und liefert die Frau an all jene Kräfte, die an ihr nur als Produktionsfaktor von Kindern interessiert sind.

\*

Scheinbar heißt es auch in der katholischen Kirche Österreichs "Tschuschen raus!"

\*

Nur Kinder des freien Westen sind "Kinder Gottes" und schützenswert. Und schon unser "Führer" hat die Rebarbarisierung und die Gefahr der östlichen Untermenschen klar erkannt.

## Also sprachen die Bischöfe:

"... Man soll uns nicht immer vorwerfen, daß wir angeblich für die Bestrafung der Frau seien. Wir haben oft genug erklärt und in Alternativvorschlägen dargelegt, daß in Konfliktsituationen von einer Bestrafung abzusehen sei. Niemals aber können wir der Frau und Mutter einräumen, selbst zu entscheiden, ob sie töten darf oder nicht..."

(Diözesanbischof Dr. Franz Zak, St. Pölten, Silvesterpredigt 31.12.1973)

\*

"... Übrigens steht es den biologischen Wissenschaften nicht zu, ein entscheidendes Urteil über strenggenommen philosophische und ethische Fragen zu fällen, wie jene über den Zeitpunkt, zu dem die menschliche Person gebildet wird, und die Erlaubtheit der Abtreibung. In ethischer Hinsicht aber steht fest: Selbst wenn ein Zweifel bestehen sollte über die Tatsache, daß die Frucht der Empfängnis schon eine menschliche Person sei, so bedeutet jedoch objektiv eine schwere Sünde, das Risiko einer Tötung einzugehen. 'Der ist schon ein Mensch, der es sein wird'..."

(Erklärung der Kongregation für die Glaubenslehre über den Schwangerschaftsabbruch)

\*

"... Es kann vielleicht eine schwerwiegende Frage der Gesundheit sein, zuweilen von Leben oder Tod der Mutter, Es kann die Last sein, die ein weiteres Kind bedeutet, vor allem, wenn gute Gründe befürchten lassen, daß es ein anomales oder zurückgebliebenes Kind wird. Es kann das Gewicht sein, das je nach Umwelt Rücksicht auf Ehre und Unehre, auf sozialen Abstieg usw. haben. Wir erklären nur, daß niemals einer dieser Gründe objektiv das Recht geben kann, über das Leben, selbst das beginnende, eines anderen zu verfügen..."

(Erklärung der Kongregation für die Glaubenslehre)

\*

"... Wir wissen, welche Wichtigkeit für manche Familien und für bestimmte Länder das Problem der Geburtenregelung annehmen kann. Aus diesem Grund hat das letzte Konzil und dann die Enzyklika *Humanæ Vitæ* vom 25. Juli 1968 von 'verantwortlicher Elternschaft' gesprochen. Was wir aber mit Nachdruck wiederholen wollen, wie es die Konstitution des Konzils *Gaudium et spes*, die Enzyklika *Populorum progressio* und andere päpstliche Dokumente in Erinnerung gerufen haben, ist folgendes: Niemals und unter keinem Vorwand darf der Schwangerschaftsabbruch herangezogen werden, weder durch eine Familie noch durch die staatliche Behörde, als ein legitimes Mittel zur Geburtenregelung. Die Verletzung der moralischen Werte ist für das Gemeinwohl immer ein größeres Übel als irgendein Nachteil der wirtschaftlichen oder demographischen Ordnung..."

(ebenda)

## Wir meinen:

Wer ist besser geeignet zu entscheiden, wann eine Konfliktsituation gegeben ist und wann nicht. Priester die in solche Situationen nicht kommen können?

\*

Der Kirche steht es "natürlich" zu über Fragen der biologischen Wissenschaft zu urteilen. Galilei schau oba!

Im übrigen zwingt ja niemand jene Menschen, die an diese "Ethik der Empfängnis" glauben, zu einer Abtreibung. Umgekehrt will die Kirche aber ihr Verbot nicht nur für ihre eigenen Anhänger verbindlich machen, sondern auch jene Menschen zwingen, dieses Verbot einzuhalten, die keine Bindung an jene "Ethik" haben.

\*

Hier ist sie wieder, die sattsam bekannte geringschätzige Haltung der Kleriker gegenüber allem was weiblich ist. Die "minderwertige" Frau könnte ja einen "Herren" der Schöpfung zur Welt bringen und da ist ihnen das Leben der Frau egal.

Über das Leben eines anderen darf man nicht verfügen, wieso will nun die Kirche über das Leben der Frauen verfügen?

\*

Wessen "moralische Werte"? Welches "Gemeinwohl"? Welche "Wirtschaft"? und wessen "Ordnung"? Der Krieg ist auch ein Nachteil der "wirtschaftlichen oder demographischen Ordnung"!

## Ein Streit, der bekämpft werden muß.

Im St. Johannspital in Salzburg sind an der Frauenkird. die dort als Pflegerinnen beschäftigten Nonnen, in den Streit getreten, indem sie ihre Mitwirkung bei ärztlichen Eingriffen (Unterbrechung der Schwangerschaft) verweigern. Da sich jüngst in Wien im Franz Josefspital derselbe Skandal ereignete, so ist unstrittig auf die Weisung geistlicher Vorgesetzter dieser würdigen Damen zu schließen.

Wir sind ohneweiters dafür, daß man sie strecken, aber vollständig streifen läßt, das heißt, daß man sie schleunigst aus den Spitälern entfernt. Es gibt genug weltliche Pflegerinnen, die man brutal und rücksichtslos abgebaut hat, damit der kostbare Besitz dieser frommen, habel aber so herzlosen Gesellschaft ungeschmälert erhalten bleibt. Wie aber die Dinge liegen, wird man eher Menschenleben zugrunde gehen lassen, als diese Sippe, die täglich frecher wird, anzutasten. Es sind ja nur Proletarierinnen, die in Lebensgefahr kommen, die bessere Welt hat ja ihre Sanatorien.



# Die Geschichte der Abtreibung

Während der gesamten Geschichte der Menschheit hatten die meisten Gesellschaften und Kulturen Praktiken, die das natürliche Wachstum der Bevölkerung begrenzen. Außer den natürlichen Beschränkungen, verursacht durch Krankheit und Tod, gab es vier wesentliche Möglichkeiten zur Regulierung des Bevölkerungswachstums: Einschränkung des Geschlechtsverkehrs durch Sexualtabus, Empfängnisverhütung, Abtreibung oder Kindestötung.

In den schriftlosen Kulturen war die Kindestötung weit verbreitet, so grausam es uns auch heute scheint. Mit Entwicklung der Medizin trat die Kindestötung jedoch als Mittel der Beschränkung der Nachkommenschaft zurück, obwohl nicht übersehen werden kann, daß sie bis heute als Verzweiflungstat praktiziert wird. Außerdem begannen die Familien und Gemeinwesen die Geburtenregelung, vor allem die Abtreibung einer Kontrolle zu unterwerfen.

Im Rahmen dieses Artikels besteht natürlich nicht die Möglichkeit die komplexen Zusammenhänge zwischen der Entwicklung der Familien- und Staatsstrukturen der einzelnen Gesellschaften und Kulturkreise im Detail zu behandeln. Wir wollen uns vielmehr darauf beschränken, beispielhaft für die gegenwärtige Situation bedeutende Regelungen anzuführen:

Die Römer, deren Recht noch immer große Teile unserer heutigen Gesetzgebung beeinflusst, sahen Frauen, Kinder, Sklaven, Haustiere usw. als Eigentum des Familienvaters an. Die Abtreibung war daher nur strafbar, soweit der Familienvater sich in seinem Recht auf Nachkommenschaft hintergangen fühlte. Konsequenterweise war eine von einer unverheirateten Frau vorgenommene Abtreibung sanktionslos.

Im germanischen Recht wurde die Abtreibung nicht bestraft. Verfolgt wurde nur die Gefährdung des Lebens der Frau durch den Dritten, der die Abtreibung ausführte.

Auf dem "Konzil von Konstantinopel" (692) wurde die Abtreibung im kanonischen Recht geregelt. Der ungeborene Fötus wurde dem lebenden menschlichen Wesen gleichgesetzt. Abtreibung war damit Mord. Allerdings unterschied das Kirchenrecht zwischen beseeltem und unbeseeltem Fötus: eine Seele hatten der männliche Fötus nach 40 Tagen, der weibliche Fötus originellerweise erst nach 80 Tagen. Bis zum Zeitpunkt dieser Beseelung war die Abtreibung erlaubt.

Das weltliche Recht folgte mit Modifikationen dieser Regelung jahrhundertlang. In Österreich wurde durch das erste große Strafgesetzbuch, die "Constitution Criminalis Theresiana" (1768) die geschilderte Regelung des kanonischen Rechtes noch verschärft, indem für die Abtreibung generell die Todesstrafe vorgesehen wurde. Das Strafausmaß wurde in der Folge einige Male gesenkt; im Strafgesetzbuch von 1803, das bis zum 31.12.1973 Gültigkeit hatte, auf schweren Kerker zwischen einem und fünf Jahren.

Mit dem "Verdikt des Papstes Pius IX." (1869) zog das kanonische Recht mit dem weltlichen gleich: Abtreibung blieb nicht mehr bis zum 40. bzw. 80. Tag straf-frei, sondern wurde überhaupt verboten.

Warum war das weltliche Recht zu dieser Zeit, zur Zeit des aufkommenden Kapitalismus, strenger als das kirchliche Recht? Die Gesetzeswerke des späten 18. und beginnenden 19. Jahrhunderts sind allgemein der Ausdruck des Interesses der aufkommenden bürgerlichen Klasse das Recht zu kodifizieren, um Rechtsunsicherheit, bedingt durch die willkürliche Feudaljustiz, zu beseitigen und so die Entwicklung von Industrie und Handel zu gewährleisten.

Die harten Strafsanktionen für die Abtreibung waren durch zwei Faktoren bestimmt: durch das materielle Interesse des aufkommenden Bürgertums an möglichst vielen und daher billigen Arbeitskräften einerseits und durch die rigide Geschlechts- und Arbeitsmoral der aufstrebenden Klasse andererseits. (Der Philosoph Kant definierte charakteristischerweise die Ehe als Vertrag zum wechselseitigen Gebrauch des Vermögens und der Geschlechtsorgane.) Das kanonische Recht war hingegen – aufgrund der Verflechtung der Kirche mit dem Feudalismus – von den harten Strafsanktionen bedingenden Interessen weitgehend unberührt. Daher wurde also das generelle Abtreibungsverbot zuerst im bürgerlichen, dann im kanonischen Recht ausgesprochen, d.h. die Kirche paßte sich den Auffassungen der siegenden bürgerlichen Klasse, die sie verbündet mit dem Feudalismus früher heftig bekämpft hatte, an. (Am Rande sei nur vermerkt, daß wir heute einen ähnlichen Prozeß beobachten können: die Kirche macht sich gegenwärtig zum Fürsprecher der Auffassungen und Interessen des Bürgertums von gestern und vorgestern – siehe die Diskrepanz zwischen der Abtreibung in gewissen, eng beschränkten Fällen, die z. B. die Aktion Leben für erlaubt halten würde, und dem strikten Abtreibungsverbot des Papstes; – Achse dieses Verhaltens der Kirche in Vergangenheit und Gegenwart, ist der Konservatismus der geistlichen Hierarchie.)

Es ist nach dem Gesagten verständlich, daß die aufkommende Arbeiterbewegung den Kampf gegen das Abtreibungsverbot aufnehmen mußte. Denn die Arbeiterklasse hatte und hat kein Interesse an vielen und billigen Arbeitskräften.

Um diesen Zusammenhang zwischen den ökonomischen Interessen des Bürgertums und dem Abtreibungsverbot zu durchschauen, bedurfte es allerdings einer ideologischen Entwicklung. Waren doch die Arbeiterklasse und auch die Führer ihrer politischen Organisationen (z. B. Lassalle) in ihren Vorstellungen von der Frau und der Familie anfangs noch von denen des Bürgertums beeinflusst. Denn es konnten sich die unmittelbar Betroffenen – die Frauen – lange Zeit nicht politisch organisieren (gesetzliches Verbot in Österreich bis 1918).

In größerem Ausmaß und aktiv wurde der Kampf gegen das Abtreibungsverbot von der Arbeiterklasse und ihren politischen Organisationen erst geführt, nachdem die Frauen sich in Parteien organisieren konnten und das Wahlrecht erlangt hatten. Jedoch führten diesen Kampf nicht alle Parteien der Arbeiterklasse mit gleicher Intensität, sondern die Linken, d. h. in der Zeit nach 1918 vor allem die kommunistischen Parteien, stärker als die sozialdemokratischen. Die Ursache dieses unterschiedlichen Verhaltens ist leicht erklärbar: Je mehr eine Partei unter dem Einfluß bürgerlicher Ideologie stand und steht, desto weniger konnte und kann sie sich auf eine Konfrontation über diese Thematik einlassen.

In allen kapitalistischen Ländern erreichte dieser Kampf seine ersten Höhepunkte in der Zeit nach dem 1. Weltkrieg, als die Frauen mit aktiver bzw. passiver Unterstützung der unter sozialdemokratischer Führung stehenden Gewerkschaften, wie stets beim Ausbruch ökonomischer Krisen massenhaft als "industrielle Reservearmee" aus dem Produktionsprozeß gedrängt wurden und der Gebärzwang für sie immer unerträglicher wurde.

Der zweite Höhepunkt des Kampfes gegen die Abtreibung fällt aus den gleichen Gründen wieder in eine ökonomische Krisensituation, in die Weltwirtschaftskrise ab 1929, in der die wirtschaftliche Notlage der Frauen zusätzlich in allen kapitalistischen Ländern durch eine Reihe von Maßnahmen, wie Abbau der Krankenversicherung für Schwangere, die Beschränkung des Stillgeldes für Wöchnerinnen, der Invalidenrenten für Witwen, Senkung der Entbindungsbeihilfen usw. verschärft wurde.

Die Unfähigkeit der Führung der Arbeiterklasse die Machtfrage, die durch diese schwere ökonomische Krise aktuell geworden war, im Sinne der restlosen Entmachtung der Bourgeoisie zu lösen, führte aber zur Machtergreifung des Faschismus. Und Faschismus war und ist: Zerschlagung aller legalen politischen und gewerkschaftlichen Organisationen der Arbeiterklasse, Atomisierung der Klasse mittels Polizeigewalt und kleinbürgerlicher Schlägerbanden, Lohnabbau und Abbau aller sozialen Rechte, Militarisierung der Arbeit – kurz: eine Diktatur im Interesse der reaktionärsten Teile des Monopolkapitals.

Auf dem Gebiet der Abtreibung hieß Nationalsozialismus: Die Abtreibung galt wieder als todeswürdiges Verbrechen, während in den Konzentrationslagern und an der Front Millionen Menschen auf bestialische Weise ermordet wurden und krepiereten. Gleichzeitig mit der Androhung der Todesstrafe für die Abtreibung schalteten die Nazi-Henker die Frauen völlig aus dem Produktionsprozeß aus, damit sie ihrer wahren Bestimmung als "deutsche Frau und Mutter", schlechthin als "Fruchtschoß des arischen Volkes" gerecht werden könnte, wie offiziell verkündet. In Wirklichkeit um den arbeitslosen Männern Platz zu machen. Als dann der "Führer" für die Männer im Weltkrieg eine andere Verwendung fand, wurde die "deutsche Mutter" wieder ohne Rücksicht auf ihren "geheiligten Schoß" in die Fabrikschalen der Rüstungsindustrie getrieben.

Der Austrofaschismus in Österreich stand – im Rahmen seiner beschränkten Möglichkeiten – dem Nationalsozialismus nur um wenig nach: er verschärfte das Strafausmaß für Abtreibung auf 10 Jahre und dehnte die Strafandrohung auch auf Mitschuldige aus.

Die Arbeiterklasse konnte sich nicht selbst vom Faschismus befreien und die labile politische und ökonomische Lage der ersten Jahre nach dem 2. Weltkrieg für ihre Ziele ausnutzen. Außer in den Gebieten Osteuropas, in denen zum Großteil die Machtfrage durch die siegreiche Rote Armee bereits gelöst war.

Dieses neuerliche Versagen der Arbeiterbewegung, verbunden mit einer Periode langer relativer Stabilität des Kapitalismus bis Mitte der sechziger Jahre, stärkte in Österreich und der BRD den Einfluß der sozialdemokratischen Parteien auf die Arbeiterklasse, deren Führung aus der Niederlage gegenüber dem Faschismus nur eine (falsche) Lehre gezogen hatte: sich noch mehr an das Bürgertum zu binden, um Entwicklungen wie in den dreißiger Jahren zu verhindern. Direkte oder indirekte Bindung an das Bürgertum ist aber gleichbedeutend mit der Aufgabe des eigenen Ziels, des Sozialismus, mit weitgehenden ideologischen Zugeständnissen und konsequenterweise auch mit dem Verzicht des Kampfes für die Freigabe der Abtreibung, weil sonst die Zusammenarbeit mit dem Bündnispartner unmöglich wird. Die sozialdemokratischen Parteien in Österreich und in der BRD stellten also den Kampf auf diesem Gebiet vollkommen ein.

Im Gefolge der krisenhaften Entwicklung in der gesamten kapitalistischen Wirtschaft ab Mitte der sechziger Jahre machten sich aber innerhalb der Arbeiterklasse kämpferische Tendenzen, die ihren Ausbruch im Mai 1968 in Frankreich fanden, bemerkbar. Tendenzen, die in Österreich und der BRD zu sozialdemokratischen Wahlerfolgen und SP-Alleinregierungen führten, welche als gute Sachwalter der Bourgeoisie natürlich alles daran setzten Ventile zu öffnen, um den kämpferischen Tendenzen innerhalb der Arbeiterklasse Dampf abzulassen. Eines dieser Ventile war in Österreich ohne Zweifel die Reformierung des § 144 – ein Ziel, das sich jedoch bezeichnenderweise die Regierung Kreisky in ihrem Programm niemals gesteckt hatte.

Seit die Regierung Kreisky die Entscheidung für die Freigabe der Abtreibung während der ersten drei Schwangerschaftsmonate getroffen hat, begann der Kampf der Reaktion gegen diese Entscheidung, ein Kampf der von der Reaktion von der ÖVP bis zur NDP mit harten Bandagen offensiv geführt wurde. Während die SPÖ – die Erhaltung der Sozialpartnerschaft geht ihr über alles – mit Glacehandschuhen aus der Defensive antwortete.

# Nationaldemokratische NACHRICHTEN

Kampfschrift der NDP



Folge 7

6. Jahrgang/August 1975

Jahresbezug S 50.–

Einzelpreis S 4.–

Wir hatten die Absicht, am 17. Juni, dem „Tag der deutschen Einheit“, eine würdige Gedenkfeier für die Opfer des von den Bolschewiken blutig niedergeschlagenen Arbeiteraufstandes in Ostberlin und Mitteldeutschland, in Wien abzuhalten.

Die Behörde hat diese Feierstunde **verboten** mit der Feststellung, daß die NDP in einem Flugblatt die Forderung: „Wiegen statt Säрге“ erhoben hat, verbunden mit der Hoffnung, daß „unser Deutschland

der Zukunft, wieder ein Land der Kinder werden wird“. Darin soll eine Verletzung des Staatsvertrages liegen. Nun leben wir zwar in einem Staat in dem der **Kindesmord durch Abtreibung** erlaubt ist, aber deswegen sind wir noch nicht so weit, daß die Hoffnung auf reichen Kindersegen strafbar ist. Wenn dies vielleicht auch die rote Abtreiberpartei gerne hätte, mit dem Staatsvertrag hat dies aber jedenfalls nichts zu tun. Es ist also das Wort **Deutschland**, daß gewisse Behörden nun dazu benutzen, um gegen die NDP und andere nationale Vereinigungen vorzugehen und sie in ihrer Tätigkeit zu behindern. **Das Verbot der „Deutschen Weihnacht“ in Salzburg, lag auf der gleichen Linie.**

# Die Abtreibungsfrage in den kapitalistischen Staaten

Obwohl die Abtreibungsgesetze in den einzelnen Ländern stark variierten, kann man sie doch in drei Grundkategorien einteilen: in einschränkende, gemäßigte und erlaubende.

Einschränkende Gesetze verbieten die Abtreibung völlig oder begrenzen sie auf Fälle der medizinischen Indikation. Gemäßigte Gesetze erweitern die Gründe für Schwangerschaftsabbruch, unterwerfen aber die Frau einer strengen Prozedur bei der Erlangung der Genehmigung für den Eingriff. Erlaubende Gesetze legen der freien Vornahme der Eingriffe keine Beschränkung auf, außer vielleicht Zeitbegrenzungen.

Einschränkende Gesetze gelten in Lateinamerika, im katholischen Europa, im Nahen Osten, Teilen Afrikas und in einer Anzahl asiatischer Länder, wie Pakistan, Taiwan und Südkorea.

Die skandinavischen Länder und Großbritannien haben gemäßigte Systeme. Die Auslegung der einzelnen Gesetze unterliegt Variationen, und in mehreren Ländern ist die Situation im Wandel begriffen. Dem gemäßigten System gehören seit der jüngsten Vergangenheit auch Frankreich und Österreich an.

Zustimmende Gesetze sind derzeit in den USA, Japan, Indien und Singapur in Kraft.

Im folgenden werden die Situationen in einzelnen Staaten dargestellt, die für Österreich besonders interessant erscheinen, wobei keinerlei Anspruch auf Vollständigkeit erhoben wird.

## BRD

Im Februar 1975 brachte der deutsche Bundesverfassungsgerichtshof die von SPD/FDP im Bundestag beschlossene Reformierung des Abtreibungsparagraphen 218 im Sinne der Fristenregelung zu Fall. Mit Ausnahme zweier Verfassungsrichter (bemerkenswerterweise auch der einzigen Frau) erklärten die Karlsruher Richter die Fristenregelung mit einem Stimmenverhältnis von 6:2 für grundgesetzwidrig. In der Begründung ihres Spruches stand viel von Menschenwürde und auch die Behauptung "Leben im Sinne der geschichtlichen Existenz beginne mit dem 14. Tag nach der Empfängnis". Die Wahl des Zeitpunktes in der biologischen Entwicklung blieb das süße Geheimnis der Richter. Aber auch die Pflicht des Staates, den Embryo sogar vor seiner Mutter zu schützen, wird behauptet.

Somit müssen die deutschen Frauen weiterhin mit der Drohung des § 218 leben, zumindest solange, bis SPD und FDP einen neuen Entwurf vorlegen, der den Karlsruher "Verfassungsweisen" genehm ist.

Im liberalen und linken Lager in der BRD erhob sich ein Entrüstungssturm gegen dieses Urteil. Man warf dem Verfassungsgericht Kompetenzüberschreitung vor, Fehlinterpretation des Staatsgrundgesetzes und Abweichen von der ausdrücklichen Absicht des Verfassungsgebers. Die Fülle der Argumente gegen das Urteil zeichneten sich durch eine Gemeinsamkeit aus: sie bekämpften das Urteil mit legalistischer Motivation, waren gesetzesorientiert und verkannten größtenteils seinen politischen Charakter.

Dieser Irrtum unterlief auch dem DGB-Frauenausschuß, der sich in seinem Bemühen dem Urteil Respekt zu zeigen, nur sehr zurückhaltend zu der Frage äußerte, welche politische Kampfmaßnahmen ergriffen werden müssen um den Kampf gegen das Abtreibungsverbot durchzusetzen. Man beschloß vielmehr das Urteil "kritisch zu prüfen".

Vielfach wurde die Karlsruher Entscheidung als Auftakt zu einem drohenden "Richterstaat" bezeichnet, wobei übersehen wurde, daß hier nicht um eine Frage der Paragraphen ging und geht, sondern um eine Frage der Politik und der Klasseninteressen. Die oppositionelle CDU/CSU bedient sich ihrer Bundesratsmehrheit und des Verfassungsgerichtshofs mit seinen mehrheitlich konservativen Richtern um Entscheidungen des Bundestages zu revidieren.

Wer sich dagegen moralisch entrüstet, vergißt, daß in einer kapitalistischen Wirtschaftsordnung die Spielregeln der parlamentarischen Demokratie nur solange eingehalten werden, als Unternehmerinteressen nicht bedroht sind. Eine mögliche Verminderung billiger Arbeitskräfte durch die Fristenregelung stellt zweifellos eine solche Bedrohung dar. Außerdem muß das Karlsruher Urteil auch im Zusammenhang mit der herrschenden Krise des deutschen Kapitals gesehen werden. Während in Zeiten der wirtschaftlichen Expansion Frauen für die Erwerbsarbeit geworben werden, versucht man sie in Krisenzeiten wieder mehr auf die Familie zu beschränken. Frauen, die über einen Schwangerschaftsabbruch entscheiden können, gewinnen an persönlicher Selbständigkeit. Es besteht die Gefahr, daß sie dadurch auch auf anderen Gebieten gegen ihre Unterdrückung zu kämpfen beginnen. Sie könnten auf ihr Recht auf Arbeit bestehen und nicht mehr einsehen, daß es sozial sei, sie zuerst zu entlassen, weil sie "ja sowieso nur dazu verdienen".

Diese gesellschaftlichen und politischen Zusammenhänge müssen deutlich gemacht werden, wenn die durch das Karlsruher Urteil hervorgerufene Aktionsbereitschaft vieler Linker und Liberaler nicht versanden oder in Resignation enden soll.

## Frankreich

Seit Jänner 1975 darf in Frankreich in den ersten zehn Schwangerschaftswochen ein Eingriff legal vorgenommen werden. Allerdings nur in der Theorie, in der Praxis verhindert eine konservative Lobby von Ärzten und Bürokraten die Anwendung des neuen Gesetzes. Immer noch fehlen die konkreten Durchführungsbestimmungen, d.h. niemand weiß genau, wieviel der Eingriff kosten darf und ob in den öffentlichen Spitälern Sonderabteilungen eingerichtet werden sollen, und es scheint, als ob "von kompetenter Seite" es auch niemand wissen wollte...

So bleibt der Schwangerschaftsabbruch im Frankreich des konservativen Staatspräsidenten Giscard d'Estaing weiterhin ein lukratives Privatgeschäft für die Ärzte, ein kleines, wenn auch kostspieliges Malheur für wohlhabende Frauen und eine erniedrigende Tortur für unbemittelte Frauen.

Gewisse Parallelen zu Österreich sind unübersehbar.





"Sie sagen es, ein schöner Besitz. Darum werden Sie von mir nicht erwarten können, daß ich der Streichung des Abtreibungsparagraphen zustimme."

## England

Einhundertsechzigtausend abgebrochene Schwangerschaften gab es in Großbritannien im Jahr 1974. Davon betrafen ein Drittel Frauen aus anderen Ländern. Die Zahl der Engländerinnen, die einen Eingriff vornehmen ließen, sank zum erstenmal seit der Einführung des erlaubenden Abtreibungsgesetzes im Jahre 1967. Es scheint, daß die Erfolge der Aufklärung und Empfängnisverhütung die Zuflucht zur Abtreibung ausgeglichen haben.

Doch gerade jetzt soll nach dem Willen zweier Labour-Abgeordneter das liberale Gesetz rigoros eingengt werden. Zur permanenten Wirtschaftskrise, an der die Labour-Regierung mit dem gleichen untauglichen Instrumentarium herumpfuscht wie vor ihr die Tories, paßt gut eine gewisse Ausländerfeindlichkeit, die schwangeren Ausländerinnen einen Eingriff verweigern will. Die beiden Labour-Abgeordneten werden zwar – wenn ihr Entwurf im Parlament Erfolg hat – von den 50.000 Ausländerinnen, die voriges Jahr in England einen Schwangerschaftsabbruch vornehmen ließen, die Unbemittelten künftig fernhalten. Aber die höheren Töchter, die zum "shopping" in Heathrow landen, wagt natürlich auch dann kein Einwanderungsbeamter auszufragen.

Außerdem soll nach dem neuen Gesetzesentwurf den berühmt-berüchtigten Privat-abtreibungskliniken ein Ende bereitet werden. Dieser Vorschlag erscheint fürs erste vernünftig, stellt sich aber bei näherer Betrachtung als Eingeständnis der Unfähigkeit der Labour-Party heraus. Denn es lag und liegt in der Macht der Labour-Regierung den staatlichen Gesundheitsdienst wirkungsvoll auszubauen und damit die Privatkliniken unnötig zu machen. Ohne Verbesserung des staatlichen Gesundheitsdienstes führt das Verbot der privaten Kliniken nur zur florierenden Hintertreppen-Engelmacherei der Zeit vor 1967 zurück.

Außerdem wird im Entwurf eine Einschränkung der Gesetzesregelung auf die medizinische Indikation gefordert. Bisher schreibt das Gesetz vor, daß sich zwei Ärzte davon überzeugen, daß das Austragen ein größeres physisches und mentales Risiko bedeutet als der Abbruch. Dieser Vorschrift kann leichter entsprochen werden, weil in England noch immer mehr Frauen im Kindbett sterben als an Schwangerschaftsabbrüchen.

Hefig unterstützt wird dieser Gesetzesentwurf von der "Gesellschaft zum Schutz des ungeborenen Kindes", die seit 1967 ihren Kampf mit immer größerer Mili-

tanz führt, während die Kampagne der Befürworter der legalen Unterbrechung seit der Verabschiedung des Gesetzes praktisch tot ist. Noch immer aktiv sind die Feministinnen, die alle eingebauten Sicherungen des Gesetzes 1967 – wie die Übereinstimmung zweier Ärzte – abschaffen und eine Abtreibung auf Verlangen der Frau fordern.

## USA

Seit Amerikas höchste Richter 1973 das Recht auf Schwangerschaftsabbruch bis zum Ende des sechsten Monats aussprachen, haben die USA die liberalste Rechtsgrundlage in der westlichen Welt.

Da mit dem Richterspruch zwar den Frauen das Recht gewährt, den Ärzten nicht aber die Verpflichtung auferlegt wurde, Eingriffe vorzunehmen, blieb der Zugang zum legalen Schwangerschaftsabbruch weiterhin begrenzt. Nur 17 % der 2.100 öffentlichen Kliniken waren bis Mitte des vergangenen Jahres zu einem Eingriff bereit, und auch nur 28 % der viel zahlreicheren Privatkliniken. Sie befinden sich in einem Konflikt mit ihren geschäftlichen Interessen und dem Druck, den Staats- und Stadtparlamente, Verbände, Kirchen und vor allem die militante "Recht-auf-Leben-Bewegung" auf sie ausüben.

Bedeutsam ist die negative Einstellung besonders für das zweite Trimester der Schwangerschaft, also die 12. bis 27. Woche, da die Bundesstaaten laut Höchstrichterspruch das Recht haben, für Eingriffe in dieser Periode gesetzliche Vorschriften zu erlassen, die medizinische Komplikationen ausschalten sollen. 31 der 50 Bundesstaaten haben inzwischen solche Gesetze erlassen und in fast allen wird der legalisierte Zeitraum auf 20 Wochen begrenzt. Darüber hinaus fanden die Parlamente in 28 Bundesstaaten zusätzliche Mittel um die Richter zu revidieren und ihre Entscheidung ad absurdum zu führen.

Im Jahre 1974 betrafen nur 15 % der insgesamt 900.000 Schwangerschaftsabbrüche in den USA das zweite Trimester. Dieser Prozentsatz wird weiter sinken, nachdem in Boston ein farbiger Arzt von einem Geschworenengericht für schuldig erkannt wurde, während einer Abtreibung bei einem 18jährigen Mädchen einen etwa 20 bis 24 Wochen alten Fötus nicht lebensfähig erhalten zu haben. Dieses Urteil, das im krassen Widerspruch zum Erkenntnis des Höchstgerichts steht, hat sicherlich für die konservativen US-Bürger Signalwirkung und zeigt deutlich, daß Recht nicht neutral über den Dingen steht, sondern das Instrument der herrschenden Klasse ist. Wird es einmal durch Zufall zur Machtausübung untauglich, so muß es schleunigst hintergangen, vernichtet und beseitigt werden.

## Italien

Die italienische Rechtsordnung ist noch immer sehr stark vom kanonischen Recht durchdrungen, besonders die Bereiche des Privatlebens werden vom Papst als seine ausschließliche Domäne beansprucht. Nachdem erst vor kurzem unter höchster emotioneller Erregung die Zivilscheidung durchgesetzt werden konnte, soll jetzt durch Volksentscheid das Abtreibungsverbot abgeschafft werden.

Denn noch immer wird in Italien, wer abtreibt oder abtreiben läßt, mit Gefängnis von 2 bis 7 Jahren bedroht, was jedoch eine vermutliche Dunkelziffer von etwa eineinhalb Millionen illegaler Abtreibungen nicht verhindern kann. Die mangelnde Aufklärung und das Verbot aller tauglichen Verhütungsmittel, Ausdrück einer orthodox frauenfeindlichen Sexualmoral, treiben die Frauen, besonders im Mezzogiorno, in die Arme der Pfuscher.

Politisch haben sich bisher nur die Sozialisten für die totale Freigabe der Abtreibung ausgesprochen. Die Kommunisten plädieren für die Fristenlösung, offenbar haben sie ihre Politik schon völlig auf den "historischen Kompromiß" eingestellt, und die Christdemokraten erwägen eine sehr eng gehaltene Indikationslösung. Zur Zeit wird in Italien in gehorsamer Befolgung der katholischen Moralthologie, daß Recht auf Leben und Gesundheit der erwachsenen Frau, dem Recht des Embryos gleichgestellt.

Erich Kästner

## Patriotisches Bettgespräch

Hast du, was in der Zeitung stand, gelesen?  
Der Landtag ist mal wieder sehr empört  
von wegen dem Geburtenschwund gewesen.  
Auch ein Minister fand es unerhört.

Auf tausend Deutsche kämen wohl pro Jahr  
gerade 19 Komma 04 Kinder.

04! Und sowas hält der Mann für wahr!  
Daß das nicht stimmen kann, sieht doch ein Blinder.

Die Kinder hinterm Komma können bloß  
von ihm und anderen Ministern stammen.  
Und solcher Dezimalbruch wird mal groß!  
Und tritt zu Ministerien zusammen.

Nun frag ich dich: Was kümmert das den Mann?  
Er tut, als käm er für uns auf und nieder.  
Es geht ihn einen feuchten Kehricht an!  
Mir schläft der Arm ein. So. Nun geht es wieder.

Geburtenrückgang, hat er noch gesagt,  
sei, die Geschichte lehrt es, Deutschlands Ende,  
und deine Fehlgeburt hat er beklagt.  
Und daß er, daß man abtreibt, gräßlich fände.

Jawohl, wir sollen Kinder fabrizieren.  
Fürs Militär. Und für die Industrie.  
Zum Löhnesenken. Und zum Kriegerverlieren!  
Sieh Dich doch vor. Ach so, das war dein Knie.

Na, komm mein Schatz. Wir wollen ihm eins Husten.  
Dein Busen ist doch wirklich noch famos.  
Ob unsere Eltern, was wir wissen, wußten . . .  
Wer nicht zur Welt kommt, wird nicht arbeitslos.

Der Kinderreichtum ist kein Kindersegen.  
Deck uns schön zu. Ich bild mir ein, es zieht.  
Komm, laß uns den Geburtenrückgang pflegen!  
Und lösche die Lampe aus. Des Landtags wegen.

Damit er es nicht sieht.

# ...und in den Oststaaten?

Diese Frage kann nicht allein damit abgetan werden, daß man empirisch feststellt, es sei auf dem Gebiet der Abtreibung die Regelung in diesem oder jenem Staat des "Ostblocks" besser oder schlechter als bei uns. Es geht vor allem darum zu begreifen, welche Dynamik und Gesetzmäßigkeit den entsprechenden Regelungen in diesen Staaten innewohnt.

Als in Rußland die sozialistische Revolution siegte, hatte sie die Macht in einem zwar flächenmäßig riesigen, aber wirtschaftlich rückständigen, von Krieg und Bürgerkrieg ausgemergelten Land erobert, in dem die industrielle Entwicklung noch in den Kinderschuhen steckte. Die Bevölkerung des Landes war ein Abbild dieser wirtschaftlichen Situation: eine zahlenmäßig kleine Industriearbeiterschaft konzentriert in wenigen Zentren, ansonsten in weiten Teilen des Landes bäuerliche, mittelalterliche, ja sogar vorfeudale Strukturen (Hirtenstämme usw.).

Nicht zufällig setzten daher die Führer der jungen Revolution ihre Hoffnungen auf den sozialistischen Umsturz in wenigstens einem hochindustrialisierten Land Westeuropas. Gleichzeitig versuchten sie mit den geringen ihnen zur Verfügung stehenden Kräften neue gesellschaftliche Strukturen, wozu natürlich auch die Familienstruktur gehört, aufzubauen.

Sowjetrußland war der erste Staat, der die Scheidung der Ehepartner zu einem rein protokollarischen Akt machte, der die Abtreibung freigab und mit den geringen vorhandenen Mitteln versuchte den Familienherd zu zerstören, jene muffige Einrichtung, an der die Frauen der arbeitenden Klassen von der Wiege bis zum Grabe gefesselt waren und sind. Wobei man den Familienherd nicht nur einfach abschaffen, sondern auch durch eine andere Struktur zu ersetzen versuchte. Dem sozialistischen Prinzip der Vergesellschaftung der Hausarbeit und der Kindererziehung sollte durch die Einführung öffentlicher Küchen, Krippen, Kindergärten und Wäschereien Rechnung getragen werden. Unter dem Zwang des wirtschaftlich Möglichen blieb natürlich ein ungeheurer Zwiespalt. Die Wirklich-

keit sah anders aus: schlechte Verpflegung in den Küchen; ungenügende Anzahl von Krippen und Kindergärten in denen unzureichend erzogen wurde; mangelnde medizinische Versorgung usw.

Die Führung war sich der Unzulänglichkeit des Erreichten bewußt, verhehlte auch nicht, daß das Bündel dieser Maßnahmen höchstens als Keimform einer sich entwickelnden sozialistischen Familien- und Gesellschaftsstruktur angesehen werden konnte. Sie wußte, daß verschiedene Maßnahmen, etwa die Erleichterung der Scheidung oder die Einbeziehung der Frauen ins Erwerbsleben bei dem niederen Bildungsstandard und den mangelhaften öffentlichen Einrichtungen, für einen Teil der Frauen sogar eine objektive Schlechterstellung bedeutete. Hielt aber trotzdem daran fest, weil in ihren Augen damit der Grundstein der zukünftigen sozialistischen Gesellschaftsordnung gelegt wurde.

Als ab dem Jahr 1923 die Hoffnung auf die Hilfe für Sowjetrußland durch die Revolution in einem hochindustrialisierten Land verfliegen war, weil der Kapitalismus sich in Westeuropa deutlich gefestigt hatte, machte die Führung allmählich aus der Not eine Tugend, indem sie die Theorie vom "Sozialismus in einem Land" erfand. Das bedeutete nicht nur: die Keimformen der neuen Gesellschaft werden aus eigener Kraft weiter ausgebaut. Darüber hinaus: es ist möglich in einem isolierten und rückständigen Land eine vollkommene sozialistische Gesellschaft aufzubauen. Angesichts der realen Unerreichbarkeit dieses Ziels, ergab sich auf die Dauer nur eine Möglichkeit das Ideal einer sozialistischen Gesellschaft mit der unzulänglichen Wirklichkeit zu versöhnen: Not und Elend von Millionen, Mißstände, Unzulänglichkeiten und soziale Rückständigkeit zu vertuschen und als vollendete sozialistische Gesellschaft, als Paradies der Werktätigen, nicht als aus der Not geborene Behelfslösung, sondern als leuchtendes Vorbild auszugeben.

Diese Entwicklung hatte natürlich auch auf dem Gebiet der Familienstruktur ihren Niederschlag: Wenn es uns nicht gelungen ist, die Frauen aus der Fron der Hausfrauenarbeit und des Kindererziehens zu befreien – dann gehört eben diese Fron zur sozialistischen Gesellschaft, Basta! Das bürgerliche Familienideal wurde wieder lobgepriesen. Wenn es uns nicht gelungen ist, genügend Kliniken und Spitäler zu errichten, damit das Recht auf Abtreibung auch tatsächlich verwirklicht werden kann, wenn Frauen noch immer in Scharen zu Engelmachern in ihrer Not flüchten – dann wird die Abtreibung eben verboten, wo es doch in der vollendeten sozialistischen Gesellschaft ohnehin unanständig ist, sich den "Mutterfreuden" zu entziehen. Wobei das Abtreibungsverbot in der Sowjetunion 1935 noch in engem Zusammenhang mit der im Höllentempo der Fünfjahrespläne vollzogenen Industrialisierung des Landes gesehen werden muß. Für diese Industrialisierung, die sich in ähnlichen Formen – Massenelend – wie im Europa des 18. und 19. Jahrhunderts abspielte, benötigte man Menschenmaterial. Und

dies sollten die arme Bäuerin, die Arbeiterin (natürlich nicht die Damen der privilegierten Schicht der Apparatschiks) liefern – durch das Abtreibungsverbot.

Mit der Herausbildung einer kleinbürgerlichen Führungsschicht gekoppelt mit der Entwicklung der Theorie vom "Sozialismus in einem Land" vollzog sich also in der Sowjetunion die Abkehr vom Versuch sozialistische Gesellschafts- und Familienstrukturen aufzubauen und die Hinwendung zur Idealisierung des Bestehenden als vollendete sozialistische Gesellschaft, damit auch die Verherrlichung der kleinbürgerlichen Familienstruktur.

Entscheidend an diesem Mitte der dreißiger Jahre abgeschlossenen Prozeß ist: Die kleinbürgerlichen Führungsschichten der Sowjetunion und der anderen osteuropäischen Staaten, deren Regime von Funktionären aufgebaut wurden, die sich am sowjetischen "Modell" der dreißiger und vierziger Jahre orientierten, haben und werden auch in Zukunft die verstaatlichte Wirtschaft dieser Länder mit ihren bürokratischen Methoden auszubauen trachten, und wenn es der Druck von Seiten der Arbeiter und (oder) ihre ökonomischen Pläne zulassen, das eine oder andere Zugeständnis machen. Dazu gehört auch eine mehr oder weniger günstige Regelung der Abtreibungsfrage, was wir ja z. B. in der Sowjetunion Mitte der fünfziger Jahre mit der Beseitigung des Abtreibungsverbot und auch in anderen osteuropäischen Staaten in den letzten Jahrzehnten beobachten konnten. Aber sie werden nicht die Verteilung der erzeugten Waren nach sozialistischen Gesichtspunkten (die schrittweise Abschaffung des Arbeitslohnes und Bezahlung aller Bedürfnisse des Lebens aus gemeinschaftlichen Fonds) und die Regelung aller zwischenmenschlichen Beziehungen (darunter auch in der Familie) nach sozialistischen Vorstellungen propagieren oder akzeptieren.

Auf dem Gebiet der Abtreibung zeigt sich ganz deutlich, daß sie nicht mit einer Regelung, die den Frauen das uneingeschränkte Recht auf Abtreibung, d. h. ohne Kommissionen und ähnliche Bevormundungsorgane, einverstanden sein werden. Die Bürokratie wird unter keinen Umständen das für eine sozialistische Gesellschaftsordnung wesentliche Selbstbestimmungsrecht das einzelnen auf irgendeinem Gebiet hinnehmen, wenn die Arbeiterschaft sie nicht dazu zwingt, wie es ansatzweise im "Prager Frühling" und in den polnischen Streikämpfen geschah.



# Familienplanung in Ungarn

(Quelle: "Rundschau der ungarischen Gewerkschaften" 3/1974)

Das Interesse des Staates an Kindern und der Verantwortlichkeit der Familie für diese, bringt auch für unseren Nachbarn Ungarn gewisse Schwierigkeiten im be-  
zug auf die Familienplanung. Wobei dort die Frage konsequenter in Angriff ge-  
nommen wird.

Ab 1.1.1974 traten in Ungarn Maßnahmen in Kraft, die auf dem Gebiet des Ge-  
sundheitswesens für die Geburtenregelung die moderne Familienplanung, den  
Familienschutz und nur in begrenztem Maße die Abtreibung, vorsehen.

Bisher waren neben den mechanischen Verhütungsmitteln zwei hormonale Tab-  
letten erhältlich, die aber nur vom Bezirks- bzw. Kreisfrauenarzt verschrieben  
werden konnten und außerdem für ungarische Verhältnisse ziemlich teuer waren.

Weiters gab es seit dem Sommer 1956 die sogenannten Schwangerschaftsunter-  
brechungs-Kommissionen, die auf Wunsch die Genehmigung zur Unterbrechung  
einer Schwangerschaft erteilten. Die Abtreibung war sozusagen das "Hauptmittel"  
der Geburtenregelung, da praktisch diese Kommissionen alle diesbezüglich ge-  
stellten Gesuche – wenn sie rechtzeitig eingereicht wurden – genehmigten. Dies  
brachte aber, wie die "Rundschau" meint, "Anzeichen der Verantwortungslosig-  
keit" und Gesundheitsschäden, die später zu Früh- und Fehlgeburten führte. Außer-  
dem lag, was auch als "Zeichen für die Unzulänglichkeiten der sexuellen Erzie-  
hung" angesehen wird und eine "alte Sorge" darstellt, die Zahl der Schwanger-  
schaftsunterbrechungen gerade im Kreise der jungen Mädchen, die das 18. Le-  
bensjahr noch nicht vollendet hatten, sehr hoch.

Aus diesen Gründen wurde 1973 von der ungarischen Regierung ein Programm  
über Maßnahmen ausgearbeitet, die neben der Gesundheit der Frauen und Kinder,  
wie die "Rundschau" schreibt "der entsprechenden Reproduktion der Bevölkerung  
bzw. deren Anwachsen", dienen sollen. Dazu gehören die Entbindungsbeihilfe,  
Kinderpflegebeihilfe, Familienzuschuß, Beratungsstellen für Familienschutz und  
Familienplanung, Aufklärung der Schuljugend als Teil des Lehrplanes.

Seither können die oralen hormonalen Antibabypillen von jedem örtlich zuständigen Arzt, sogar vom Betriebsarzt, unter Einhaltung der periodischen Kontrolluntersuchungen verschrieben werden und sind, wie auch die anderen Medikamente, um 15% des eigentlichen Preises erhältlich. Dafür wird die Genehmigung zum Schwangerschaftsabbruch erschwert. Die Frau die ihre Schwangerschaft unterbrechen lassen will, muß vor einer aus drei sozialpolitischen Funktionären bzw. Ärzten bestehenden Kommission, "eine ausführliche Information über ihren Gesundheitszustand geben, über ihre bisherigen Entbindungen, Fehlgeburten, Abtreibungen. Sie muß ihre sozialen, familiären und Wohnungsverhältnisse darlegen".

Die Unterbrechung der Schwangerschaft wird genehmigt wenn:

- + der Eingriff durch den Gesundheitszustand der Eltern oder des werdenden Kindes begründet ist,
- + die schwangere Frau nicht verheiratet ist oder wenn sie von ihrem Mann seit mindestens einem halben Jahr getrennt lebt,
- + die Schwangerschaft die Folge einer Vergewaltigung ist,
- + die schwangere Frau bzw. ihr Ehemann nicht über eine Eigenwohnung oder selbständige Mietwohnung verfügen,
- + die schwangere Frau drei oder mehr Kinder hat oder wenn sie zwei lebende Kinder und eine Fehlgeburt oder dergleichen hatte,
- + die schwangere Frau 35 Jahre oder älter ist,
- + zwei Kinder leben, das dritte aber schon gefährdet wäre,
- + der Ehemann seinen Dienst in der Armee absolviert oder im Sonderdienst arbeitet,
- + der Ehemann zur Freiheitsstrafe verurteilt ist.

Es können noch weitere soziale Gründe bei der Erteilung der Genehmigung berücksichtigt werden, z. B. wenn die Familien noch einen alten Elternteil mit kleiner Rente versorgt, oder wenn die Frau lernt.

Die Kommission hat davon auszugehen, daß das Austragen von "Kindern, deren Erziehung der Familie eine schwere Last aufbürden würde", nicht erzwungen

werden soll. Daß Kinder nur dort und dann geboren werden sollen, wenn die finanziellen und sozialen Verhältnisse der Familie sich dazu am besten eignen.

Die Betrachtungsweise, von der die ungarischen Kommissionen ausgehen sollen, unterscheidet sich von der Ansicht, die zum Beispiel von der "Aktion Leben" und Sprechern der ÖVP vertreten wird.

Es wird aber auch in Ungarn nicht in Betracht gezogen, daß eine Frau vielleicht persönliche Gründe haben könnte für so einen Schritt. Auch wird das Mißtrauen gegen die Frauen nicht begründet, als ob die Frauen nicht selbst entscheiden könnten, ob sie Kinder haben wollen oder nicht.

Doch dort wird, wenn die Genehmigung vorliegt, der Eingriff vorgenommen und die Frau hat nachher zwei Tage im Krankenstand zu verbleiben. Die Zeit, die die Frau für die Wege und die Operation benötigt, "muß als entschuldigtes Fernbleiben von ihrem Arbeitsplatz anerkannt werden".

Die notwendigen Änderungen des Familienaufbaus, der Lastenverteilung im Haushalt und der Kindererziehung, wie sie mit Recht durch die verschiedenen Frauenbewegungen in den Vordergrund gerückt werden, werden mit den aufgezählten Maßnahmen aber nicht gewährleistet.

Trotzdem hat der ungarische Staat erreicht was er wollte: "...1974 kamen um 30.000 Kinder mehr zur Welt als im Jahr vorher. Die Zahl der Geburten erhöhte sich damit um 19 % auf rund 178.000...

Gleichzeitig ging die Zahl der Abtreibungen stark zurück. Diese laut MTI 'erfreuliche Veränderung' ist vor allem darauf zurückzuführen, daß sich die Frauen in Ungarn seit Herbst 1973 direkt bei den zuständigen Bezirksärzten Verhütungsmittel verschreiben lassen können. Außerdem nahmen 1974 34 % mehr Frauen die Pille, von der jetzt mehr verschiedene Arten zur Verfügung stehen." ("Wiener Zeitung", 10. August 1975)



# Wer wagt, verliert!

Sollte irgend jemand geglaubt haben, daß mit der Änderung des § 144 in den § 97 STGB sehr viel getan ist, der wird jetzt nachdem ein halbes Jahr vergangen ist zu einer anderen Ansicht kommen.

Die Straffreiheit der Abtreibung in den ersten 3 Monaten ist besser als garnichts, aber dies gibt noch nicht die Garantie dazu. Den Gegnern der Fristenlösung ist für die Verhinderung der Durchführung Tür und Tor geöffnet.

Trotz dem Geschrei dieser Gegner, daß "Ärzte und Schwestern, ... einiges aufs Spiel setzen, wenn sie vielen leichtsinnigen und einigen verzweifelten Frauen"(1) die Abtreibung verwehren, sind weniger Kliniken als beim Inkrafttreten der Fristenlösung bereit einen derartigen Eingriff vorzunehmen. Die Ablehnung der Fristenlösung einiger Ärzte und Schwestern geht so weit, daß diese nicht einmal bei Lebensgefahr der Frau bzw. bei Komplikationen nach einem unsachgemäßen Eingriff oder dem Verdacht eines solchen, Hilfe leisten wollen.

Aber nicht nur, daß eine Frau kein Recht darauf hat, daß ihrem Wunsch nach einem Schwangerschaftsabbruch nachgekommen wird, hat sie alle Kosten zu tragen.

Der "ARD BETRIEBSDIENST", Arbeitsrechtlicher Informationsdienst für Arbeitgeber, weist in seiner Ausgabe Nr. 2746 vom 17. Juni 1975 extra daraufhin, daß "...die leistungsrechtlichen Bestimmungen der Sozialversicherungsgesetze nicht geändert wurden, sodaß ein Schwangerschaftsabbruch ohne medizinische Indikation grundsätzlich keinen Versicherungsfall darstellt und keine Leistungspflicht der Krankenversicherung auslöst. Ebenso wenig besteht seitens des Arbeitgebers eine Entgeltfortzahlungspflicht aus dem Titel einer Erkrankung."

Weiters ist dort die Meinung vom Hauptverband der Sozialversicherungsträger wie folgt angegeben: "Während für die Zeit der stationären Pflege im Krankenhaus, soweit es sich nicht um eine medizinisch begründete Schwangerschaftsunterbre-

chung handelt, eine Kostenübernahme nicht möglich ist, liegt bei der Folgererscheinung des Schwangerschaftsabbruches (häuslicher Krankenstand) bereits eine Krankheit im sozialversicherungsrechtlichen Sinn vor. Solche Arbeitsunfähigkeiten sind daher anzuerkennen, und begründen den Entgeltfortzahlungsanspruch.

Tritt im Zusammenhang mit dem Schwangerschaftsabbruch während des Krankenhausaufenthaltes eine Komplikation ein, ist ebenfalls erst ab diesem Zeitpunkt der Versicherungsfall der Krankheit bzw. Arbeitsunfähigkeit und damit die Leistungspflicht des Krankenversicherungsträgers bzw. die Entgeltfortzahlungspflicht des Arbeitgebers anzunehmen. Zur Feststellung dieses Zeitpunktes wird sich der Krankenversicherungsträger in jedem Fall eines ärztlichen Gutachtens bedienen.

Ergibt sich daher im Anschluß an eine Schwangerschaftsunterbrechung und nach Ende des Krankenhausaufenthaltes eine Komplikation, verbunden mit einer Arbeitsunfähigkeit, so hat sich die Arbeitnehmerin krank zu melden und dem Arbeitgeber unverzüglich eine Arbeitsunfähigkeitsbestätigung beizubringen. Ab Datum der Krankmeldung wird ein Krankenentgeltanspruch bestehen."

In diesem Zusammenhang muß aber darauf verwiesen werden, daß aufgrund anderer Bestimmungen, die aufzuwendende Zeit, als durch den Dienstgeber zu bezahlende Freizeit, vorliegen kann.

Es erscheint daher vorteilhaft, sich vor dem Weg zu Arzt und Klinik noch zu erkundigen, wie man sich dem Dienstgeber gegenüber am günstigsten verhält.

**KONTAKTADRESSEN:**

**Arbeitsgemeinschaft für Gewerkschaftliche Einheit**  
1090 Wien, Porzellangasse 33a

**Freidenker-Bund**  
1100 Wien, Ceralegasse 4/13

**FÖJ – Bewegung für Sozialismus**  
1040 Wien, Belvederegasse 10

**Verband Marxistischer Arbeiterjugend**  
1040 Wien, Wiedner Hauptstraße 6

**Freie Entscheidung  
für die Frau -  
weder Gebär- noch  
Abtreibungszwang!**

**Nie mehr vor den Richter -  
unbefristete  
Freigabe der Abtreibung!**

**Verhütungsmittel und  
Abtreibung  
auf Kassenkosten!**